Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/521

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/3 — 81200 — 5271/66

Bonn, den 18. April 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 293. Sitzung am 1. April 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

In § 98a Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes werden

1. die Worte „§ 49 Abs. 2" durch die Worte „§ 49 Abs. 4" ersetzt und die Worte „aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen," gestrichen,

2. der Punkt nach dem Wort „endet" durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „in den Fällen der Nummern 2 und 3 muß die bisherige Beschäftigung aus Gründen enden, die nicht in der Person des Versicherten liegen."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 321), zuletzt geändert durch das Sechste Änderungsgesetz zum AVAVG vom 28. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 641), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 74 Abs. 3 wird vor dem Wort „Knappschaftsrente" das Wort „Knappschaftsausgleichsleistung," eingefügt.

2. § 87 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Für je weitere zweiundfünfzig Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten dreieinhalb Jahre vor der Arbeitslosmeldung besteht ein Anspruch für je weitere achtundsiebzig Tage."

   b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

      „§ 85 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 86 sind entsprechend anzuwenden."

   c) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

      „Das gleiche gilt während einer Zeit, für die dem Arbeitslosen ein Anspruch auf Knappschaftsausgleichsleistung zuerkannt ist."

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) § 87 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 2 Nr. 2 Buchstaben a und b ist auch in den Fällen anzuwenden, in denen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf Arbeitslosengeld auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllten Anwartschaftszeit besteht.

(2) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(3) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Nach dem zur Zeit geltenden Recht wird Bergleuten, die eine bestimmte Wartezeit zurückgelegt haben, eine Knappschaftsausgleichsleistung für den Fall gewährt, daß sie nach Vollendung ihres 55. Lebensjahres ihren Arbeitsplatz durch Rationalisierungs- oder Stillegungsmaßnahmen verlieren. Es ist davon auszugehen, daß durch weitere Rationalisierungs- und Stillegungsmaßnahmen eine nicht unbeträchtliche Zahl von Arbeitnehmern ihren bisherigen Arbeitsplatz verliert. Für die davon betroffenen älteren noch nicht 55 Jahre alten Bergleute dürften erhebliche Schwierigkeiten bestehen, sie in andere knappschaftlich versicherte Beschäftigungen zu vermitteln. In sozialpolitischer Hinsicht stellt sich daher die Aufgabe, für diesen Personenkreis Möglichkeiten zur Ausübung einer weiteren knappschaftlich versicherten Beschäftigung zu schaffen. Um das zu erreichen, erscheint es vertretbar, den bereits 55jährigen älteren Bergleuten, die lange Jahre eine kräfteverschleißende Hauertätigkeit oder gleichgestellte Tätigkeit verrichtet haben, zu gestatten, auf ihren Antrag aus dem Bergbau auszuscheiden.

Zu Artikel 2

Die „Regelbezugdauer" des Arbeitslosengeldes beträgt nach geltendem Recht je nach der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung, die von dem Versicherten innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung (§ 85 Abs. 2 AVAVG) ausgeübt worden ist, 13, 20 oder 26 Wochen (§ 87 Abs. 1 AVAVG). Die Bezugsdauer von 26 Wochen verlängert sich für je weitere 52 Wochen versicherungs- und beitragspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten drei Jahre vor der Arbeitslosmeldung um je 13 Wochen auf 39 oder 52 Wochen (§ 87 Abs. 2 AVAVG). Nach dem Grundgedanken dieser Vorschrift sollte durch die verlängerte Bezugsdauer dem Versicherten, der ein besonders günstiges Risiko für die Gemeinschaft der Versicherten darstellt, eine Vergünstigung für längeren schadenfreien Verlauf der Versicherung gewährt werden. Es war daher folgerichtig, daß der Anspruch auf die Gewährung von Arbeitslosengeld für die verlängerte Bezugsdauer nur durch beitragspflichtige Beschäftigung nach der letzten Inanspruchnahme von Leistungen der Versicherung begründet werden konnte. Die Vorschrift setzt mithin für eine Bezugsdauer von 52 Wochen den schadenfreien Verlauf in den letzten drei Jahren vor der Arbeitslosmeldung, für eine Bezugsdauer von 39 Wochen den schadenfreien Verlauf seit Beginn der den Anspruch begründenden Beschäftigung von zwei Jahren voraus.

Beiträge fließen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung u. a. nicht zu aus Beschäftigungen von knappschaftlich Versicherten, da diese auf Grund der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 569) keine Beiträge zur Bundesanstalt zu entrichten brauchen, sowie aus Beschäftigungen außerhalb des Bundesgebietes, die nach § 86 AVAVG als versicherungspflichtig gelten und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld begründen können (Beschäftigungen in der SBZ oder den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten). Beschäftigungen dieser Art können also einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die verlängerte Bezugsdauer nicht begründen.

Die Bundesregierung schlägt in Anbetracht der besonderen Lage im Bergbau vor, § 87 Abs. 2 Satz 1 AVAVG so zu ändern, daß auch die versicherungspflichtige, aber beitragsfreie Beschäftigung knappschaftlich Versicherter zum Erwerb eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld für die verlängerte Bezugsdauer von 39 oder 52 Wochen dienen kann (Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a des Entwurfs). Zugleich muß aus Gründen der Gleichbehandlung auch die bisherige Beschränkung der Bezugsdauer auf 26 Wochen für Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich auf Beschäftigungen Deutscher im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, aber außerhalb des Geltungsbereiches des AVAVG stützt, beseitigt werden (Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a i. V. mit Buchstabe b des Entwurfs).

Nach der bisherigen Konstruktion des § 87 Abs. 2 AVAVG war eine Bezugsdauer von 52 Wochen an die Voraussetzung geknüpft, daß die versicherungs- und beitragspflichtige Beschäftigung innerhalb der letzten drei Jahre vor der Arbeitslosmeldung keine Unterbrechungen auch geringfügigen Ausmaßes durch Zeiten erfahren hatte, für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird. Nachdem nunmehr wegen der besonderen Lage des Bergbaus die knappschaftlich Versicherten in die Regelung des § 87 Abs. 2 einbezogen werden und damit der bisherige Grundgedanke dieser Vorschrift aufgegeben wird, erscheint es angebracht, durch die Ausdehnung der Frist von 3 auf $3^1/_2$ Jahre die Erfüllung der Voraussetzungen für den Erwerb eines Leistungsanspruchs auf die Dauer von 52 Wochen erheblich zu erleichtern (Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a des Entwurfs). Diese Regelung beschränkt sich nicht auf die knappschaftlich Versicherten, sondern kommt allen Versicherten zugute. Mit dieser erweiterten Möglichkeit der Gewährung von Arbeitslosengeld auf die Dauer von 52 Wochen wird automatisch die aus Mitteln des Bundes finanzierte Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe entlastet, die nach Erschöpfung der Bezugsdauer der ausschließlich aus Beiträgen finanzierten Arbeitslosenversicherung eintritt, sofern die Arbeitslosigkeit anhält.

Die Finanzierung der Leistungen nach dem AVAVG für knappschaftlich Versicherte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Wirtschaftszweige außerhalb

des Bergbaus hat ihren Grund in der Belastung der bergbaulichen Betriebe durch weit höhere Beiträge für die soziale Sicherheit, als sie außerhalb des Bergbaus aufzubringen sind. Da entsprechend den höheren Beiträgen für die knappschaftliche Rentenversicherung auch die Rentenleistungen für knappschaftlich Versicherte erheblich höher sind als in der sonstigen Rentenversicherung, besteht nach § 74 Abs. 3 AVAVG grundsätzlich kein Anspruch auf Arbeitslosengeld für Zeiten, für die dem Arbeitslosen ein Anspruch auf Knappschaftsrente oder Knappschaftsruhegeld zuerkannt ist. Das gleiche muß auch für die „Knappschaftsausgleichsleistung" gelten. Die Knappschaftsausgleichsleistung bestand noch nicht, als § 74 Abs. 3 AVAVG durch Artikel I Nr. 7 des Zweiten Änderungsgesetzes zum AVAVG vom 7. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 705) seine jetzige Fassung erhielt; sie steht in ihrer Höhe der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit gleich. Die Vorschriften über die Knappschaftsrente sind auf sie entsprechend anzuwenden (§ 98 a RKG). Durch die Einfügung des Wortes „Knappschaftsausgleichsleistung" (Artikel 2 Nr. 1 des Entwurfs) wird klargestellt, daß dieser Grundsatz auch für das AVAVG zu gelten hat.

Zu Artikel 3

Absatz 1 dehnt die Anwendung der Vorschriften, wonach der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die verlängerte Bezugsdauer nunmehr auch durch beitragsfreie Beschäftigungen und unter erleichterten Voraussetzungen erworben werden kann (Artikel 2 Nr. 2 Buchstaben a und b des Entwurfs), auf alle Leistungsfälle aus, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld auf Grund der geltenden Vorschriften im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht bereits erschöpft ist.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung des RKG entstehen Mehraufwendungen, die der Bund gemäß § 128 RKG zu tragen hat. Die Höhe der Mehraufwendungen läßt sich nicht ermitteln, weil es von der weiteren Entwicklung im Bergbau abhängt, in welchem Umfang Versicherte ausscheiden werden.

Durch die Änderung des AVAVG entstehen dem Bund keine Kosten; es wird im Gegenteil eine — wenn auch beim jetzigen Tiefstand der Arbeitslosigkeit geringe — Entlastung des Bundes im Bereich der Arbeitslosenhilfe durch die Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes herbeigeführt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Im Einleitungssatz**

   sind nach den Worten „Der Bundestag hat" die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

   Begründung

   § 98 a RKG ist durch das Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes vom 23. Mai 1963 (BGBl. I S. 359) in das Reichsknappschaftsgesetz eingefügt und später durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) geändert worden. Beide Änderungsgesetze wurden gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG mit Zustimmung des Bundesrates verabschiedet. Der vorliegende Gesetzentwurf bedarf ebenfalls der Zustimmung des Bundesrates, weil § 98 a RKG durch Artikel 1 erneut geändert werden soll.

2. **Artikel 1**

   Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

   ‚1 a. Nach den Worten „bisherige Beschäftigung" werden die Worte „bis zum 1. Juli 1975" eingefügt.'

   Begründung

   Die Knappschaftsausgleichsleistung stellt in ihrem Wesen auf Rationalisierungs- und Stilllegungsmaßnahmen ab. Diese Maßnahmen müßten nach Auffassung des Bundesrates voraussichtlich bis spätestens zum 1. Juli 1975 ausgelaufen sein. Es ist deshalb geboten, die Möglichkeit der Zuerkennung von Knappschaftsausgleichsleistungen und die damit verbundene Gewährung erhöhter Zuschüsse des Bundes an die Knappschaftliche Rentenversicherung zeitlich zu befristen. Eine solche Terminierung entspricht der Erkenntnis, Finanzhilfen der Öffentlichen Hand möglichst nur für einen begrenzten Zeitraum zu gewähren, unbeschadet der Möglichkeit, sie gegebenenfalls später zu verlängern. In den bis zum 1. Juli 1975 eintretenden Fällen wird die Knappschaftsausgleichsleistung auch über diesen Zeitraum hinaus weiter gewährt.

3. Vor den Worten „In § 98 a Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes" ist die Ziffer „I." einzusetzen und folgende Ergänzung anzufügen:

   ‚II. Nach § 98 a Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

   „(1 a) Bei Beendigung der Beschäftigung zwischen dem 30. Juni 1965 und dem 1. Juli 1970 hat der Träger der Knappschaftlichen Rentenversicherung dem Versicherten, der eine Versicherungszeit von zweihundertvierzig Kalendermonaten mit einer Beschäftigung von mindestens einhundertachtzig Kalendermonaten unter Tage zurückgelegt hat, auf Antrag eine Knappschaftsausgleichsleistung auch dann zu gewähren, wenn seine bisherige Beschäftigung in dem knappschaftlichen Betrieb aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, geendet hat. Die Voraussetzung der Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres (Absatz 1) bleibt unberührt." '

   Begründung

   Nach 1945 wurden durch Arbeitsämter und in Kriegsgefangenenlagern Arbeitnehmer für die Arbeit unter Tage angeworben. Ein nicht unerheblicher Teil dieser Bergarbeiter erfüllt bis zur Stillegung ihrer Zeche nicht die für die Gewährung der Knappschaftsausgleichsleistung erforderliche Versicherungszeit von 300 Kalendermonaten. Deshalb müssen diese Bergarbeiter, deren bisherige Beschäftigung im knappschaftlichen Betrieb auf Grund des Schrumpfungsprozesses im Bergbau endet, in die Regelung der Knappschaftsausgleichsleistung einbezogen werden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat in der 30. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. März 1966 u. a. darauf aufmerksam gemacht, „daß wir heute nämlich etwas zu begleichen haben, was wir 1945 gewollt haben. Nach dem Zusammenbruch 1945 . . . haben wir mit allen möglichen Mitteln Männer in den Bergbau geholt. Ich darf in Erinnerung rufen, daß wir damals sogar Dienstverpflichtungen für den Bergbau ausgesprochen haben." (Sitzungsbericht S. 1323 A)

   Ebenfalls müssen Bergarbeiter, die im Zuge der beschleunigten Rationalisierungsmaßnahmen seit dem 30. Juni 1965, jedoch vor dem Inkrafttreten dieser Novelle ausschieden, während der Rationalisierungsperiode in die neuen Leistungen einbezogen werden.

   Die Leistungen für diese beiden Personenkreise sollen jedoch erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen.

4. **Artikel 2**

   Entschließung

   Im Zuge struktureller Änderungen und technischer Entwicklungen ist nicht nur im Bergbau eine vermehrte Umstellungsfreisetzung von Arbeitnehmern zu erwarten. Für die von Rationalisierungs- und Stillegungsmaßnahmen betroffenen Bergarbeiter wird erst jetzt dem Gesetzgeber die notwendige Ergänzung des AVAVG vorge-

legt. Es ist jedoch erforderlich, unverzüglich eine allgemeine ausreichende Erhöhung der Leistungsbemessungsgrenze (§§ 90, 164 AVAVG) vorzusehen, um vor allem Facharbeiter, Angestellte und Kinderreiche in Umstellungszeiten nicht auf kommunale Sozialhilfe verweisen zu müssen.

Der Bundesrat erinnert daran, daß die Leistungsbemessungsgrenze für das AVAVG im Jahre 1956 auf 750 DM monatlich festgesetzt wurde, in Höhe der damaligen Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung. Diese wurde inzwischen auf 1300 DM erhöht.

5. **Artikel 3**

ist durch folgende Artikel 3 bis 5 zu ersetzen:

Artikel 3

Übergangsvorschriften

(bisheriger Absatz 1 des Artikels 3)

Artikel 4

Geltung im Land Berlin

(bisheriger Absatz 2 des Artikels 3)

Artikel 5

Inkrafttreten

(bisheriger Absatz 3 des Artikels 3)

Begründung

Redaktionelle Änderung.

Es entspricht dem Willen der Bundesregierung und des Senats von Berlin, den förmlichen Charakter der Berlin-Klausel dadurch zu unterstreichen, daß sie aus den sonstigen materiell-rechtlichen Bestimmungen eines Gesetzes ausgegliedert wird.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Zu 1.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes begründet haben. Das ist hier nicht der Fall.

Zu 2.

Die Bundesregierung wird die Frage prüfen.

Zu 3.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Über die auch in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten gewährten Renten hinaus werden in der knappschaftlichen Rentenversicherung noch besondere Leistungen gewährt. Die Gewährung dieser besonderen Leistungen setzt grundsätzlich voraus, daß der Versicherte 25 Jahre knappschaftlich versichert war und eine bestimmte Zeit Arbeiten verrichtet hat, bei denen eine vorzeitige Minderung seiner körperlichen Kräfte unterstellt werden kann. Diese Voraussetzung gilt auch für die mit Rücksicht auf Rationalisierungs- und Stillegungsmaßnahmen eingeführte Knappschaftsausgleichsleistung. Sie soll dem zugute kommen, der infolge seiner langjährigen kräfteverschleißenden Tätigkeit keine seiner bisherigen Beschäftigung entsprechende neue Arbeit außerhalb des Bergbaues finden wird.

Ausgehend von diesem Sinn und diesem Zweck der Knappschaftsausgleichsleistung läßt sich die vorgeschlagene Erleichterung der Anspruchsvoraussetzungen nicht rechtfertigen. Das gilt insbesondere insoweit, als — abgesehen von der Herabsetzung der Versicherungszeit von 25 auf 20 Jahre — schlechthin jede 15jährige Untertagetätigkeit ausreichend sein soll. Nach dem jetzt geltenden Recht müssen 25 Jahre unter Tage zurückgelegt sein, sofern nicht 15 Jahre Hauerarbeiten oder gleichgestellte Arbeiten verrichtet worden sind oder eine Tätigkeit unter Tage aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben werden mußte.

Gegen die vorgeschlagene Erleichterung der Anspruchsvoraussetzungen bei der Knappschaftsausgleichsleistung spricht ferner ihre präjudizierende Wirkung auf die besonderen Wartezeiten bei der Bergmannsrente und dem vorgezogenen Knappschaftsruhegeld.

In der Begründung des Vorschlages wird darauf hingewiesen, daß die Herabsetzung der jetzt geltenden besonderen Wartezeitvoraussetzungen vorgenommen werden müsse, weil sie von den erst nach 1945 im Bergbau angelegten Versicherten nicht erfüllt werden könne. Eine Berücksichtigung dieses Umstandes in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist nicht möglich, ohne die Voraussetzungen für die übrigen besonderen Leistungen der Knappschaft in Frage zu stellen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung würde im übrigen das von ihm erstrebte Ziel nur sehr unvollkommen erreichen, da eine große Anzahl von Versicherten noch bis zum Jahre 1957 für den Bergbau neu angeworben worden ist. Erfaßt wird dieser Personenkreis jedoch durch gezielte und auf den Einzelfall abgestellte Beihilfen nach den Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunion-Vertrages betroffen werden.

Zu 5.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.